

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierthalb Mark, durch die Post ins Nassau gebracht 1.12 Mark. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt sonstlos / Alle Postanhalte-nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen  
für den Gewerbeverein für Nassau  
Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbadenherausgegeben  
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 27. April

Die Anzeigengebühr

beträgt für die schwarzgedruckte  
Zeitung 40 Pf. ; kleine An-  
zeigen für Mitglieder 30 Pf. /  
Bei Wiederholungen Rabatt /  
für die Mitglieder des Gewerbe-  
vereins für Nassau werden 10  
Prozent Sonder-Rabatt gewährtAnzeigen-Annahmestelle:  
Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbl. Unterrichtswesen — Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer — Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsteilnachweisverbandes — Regelung der Überleitung in die Wirtschaft — Sitzung des ständigen Beirats im Landesgewerbeamt Berlin — Ministerbesuch bei den Handelsverbäumen Frankfurt und Wiesbaden — Technisches — Aus den Kreisverbänden — Hauptauschuss der Frankfurter Handwerkerverbände —

## Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre  
fielen:

Leutnant und Kompanieführer Bernhard Schnaz, Sohn des Mitgliedes F. Schnaz, Dienstgrad Lohne. Kriegermeister Anton Scheu, Mitglied des Volksgewerbevereins Bad Homburg. Auszubildender Wilhelm Schierbrand, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes Flaschenbierhändler Chr. Schierbrand, Bad Homburg.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz II. Klasse  
erhielten:

Leutnant Ludwig Schweizer, Sohn des Mitgliedes Schreinmeister Andr. Schweizer, Bad Homburg. Unter Karl Kiesewetter, Sohn des Mitgliedes Steinbauermeister Emil Kiesewetter, Wiesbaden.

Gewerblich-technische Bücherei  
des Gewerbevereins für Nassau  
mit Lesesaal und Auslage der Patentbüros.  
Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3—6 Uhr.

Bekanntmachung  
des Zentralvorstandes.

An die Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen!

Ausgrund von Anfragen sehen wir uns veranlasst, unsere Verfügung vom 16. Oktober 1917, auf die wir zur Beachtung gleichzeitig hinweisen, nochmals nachstehend zum Abdruck zu bringen.

Wiesbaden, den 22. April 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.  
Betr. Teilnahme der Fortbildungsschulpflichtigen Hilfsarbeiter am Zeichenunterricht.

Die Schülerzahl in den Zeichenklassen der gewerblichen Fortbildungsschulen geht in der Kriegszeit in demselben Maße zurück, als Schul-

pflichtige mehr und mehr als Hilfsarbeiter in die Rüstungsindustrie eintreten und als solche in der Regel vom Besuch des Zeichenunterrichts befreit werden.

Nach den Bestimmungen der Ortsstatuten hat der Schulvorstand darüber zu entscheiden, welche Schüler auf Grund ihres Berufes von der Teilnahme am Zeichenunterricht befreit werden können. Soweit eine Befreiung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, ist jeder Schulpflichtige zum Besuch des Zeichenunterrichts verpflichtet. Neben den Lehrlingen aus den Berufen, die der Kenntnis des gewerblichen Zeichnens nicht bedürfen, werden in der Regel auch die ungelerten Arbeiter und Tagelöhner von der Teilnahme am Zeichenunterricht befreit. Dagegen ist im allgemeinen nichts einzuwenden.

Sehr häufig kommt es aber vor, daß auch die sogenannten Hilfsarbeiter in Fabriken, die jetzt in der Kriegszeit an Drehbänken und sonstigen Arbeitsmaschinen die gelernten Arbeiter ersetzen müssen, vom Besuch des Zeichenunterrichts entbunden werden, weil sie angeblich ungelerte Arbeiter sind. Vor der Befreiung der sogenannten ungelerten Arbeiter vom Zeichenunterricht, ist stets zu untersuchen, ob der Schüler in seinem Berufe Kenntnisse des gewerblichen Zeichnens braucht oder nicht. Muß diese Frage auch nur ganz leise bejaht werden, dann darf eine Befreiung nicht eintreten, wenigstens nicht in den ersten zwei Jahren, wo der Schüler aus den ungelerten Berufen vielfach noch in einen Beruf eintreten, der zeichnerische Kenntnisse verlangt. Besonders der Zeichenunterricht auf der Unterstufe ist für jeden Beruf nur zuträglich und fördernd. Hilfsarbeiter in Baugebäuden, die in der Regel später als Maurer usw. arbeiten, dürfen nie vom Zeichenunterricht befreit werden.

Während des Krieges dürfen nur solche Hilfsarbeiter von der Teilnahme am Zeichenunterricht entbunden werden, die weder jetzt noch später in ihrem Berufe des Zeichnens bedürfen und bei denen ein späterer Wechsel in einen andern Beruf ausgeschlossen erscheint. Die Befreiung von der Teilnahme am Zeichenunterricht muß durch den Schulleiter am Beginne des Schuljahrs oder bei der Anmeldung, Einweisung oder Immeldung eines Schülers ausgesprochen werden. Den einzelnen Klassenlehrern ist die Befreiung eines Schülers vom Zeichenunterricht untersagt.

Die Leiter der Schulen werden hiermit angewiesen, die Verhältnisse in den einzelnen Klassen bezüglich des Besuchs vom Zeichenunterricht sofort nachzurüsten.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1917.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

## Gewerbliches Unterrichtswesen.

An den gewerblichen Fortbildungsschulen zu Dillenburg, Gladenbach, Wehen und Sinn wurden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten die militärischen Vorbereitungen der Jugend in die Reihe der pflichtmäßigen Unterrichtsgegenstände aufgenommen.

Dem Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule in Merenberg, Herrn Adolf Beiten, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

## Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer.

(Fachend verboten.)

Die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. hat kürzlich für ihren Nordbezirk die Erhebung über den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften bei der Demobilisierung veranlaßt. Für Handwerk und Gewerbe, welche Berufe in Anbetracht der gleich nach Friedensschluß zu erwartenden starken Beschäftigung gut tun werden, sich frühzeitig einen Mitarbeiterstamm zu sichern, dürfte es sich daher empfehlen, der Frage der Wiedereinstellung ihrer früheren Gehilfen und Lehrlinge schon jetzt erhöhte Beachtung zu schenken.

Während die dem Beamtenstand angehörigen Kriegsteilnehmer ganz von selbst von ihren vorgesetzten Behörden wieder eingestellt werden, liegt die Sache für die freien Berufe wesentlich anders, weshalb die Vertretungen der kaufmännischen Angestellten bereits die nötigen Schritte in dieser Angelegenheit getan haben. Hier sind es jedoch in erster Linie die Arbeitgeber, die sich einer gesetzlichen Regelung der Wiedereinstellung ihrer früheren Mitarbeiter widersehen und lediglich eine Pflicht in dieser Beziehung anerkennen wollen. Ob in dieser Hinsicht eine Verständigung zu erzielen ist, hängt von den Verhandlungen ab, die das Reichswirtschaftsamt im Interesse beider Gruppen in die Wege geleitet hat.

Für Handwerk und Gewerbe dagegen muß es als dringende Notwendigkeit bezeichnet werden, ihm nach Möglichkeit seine bisherigen Hilfskräfte wieder zuzuführen, da die derzeitigen hohen Löhne der Industriebetriebe ohne Zweifel auch noch mit in die Friedenszeit hinein genommen werden und deshalb manchen Facharbeiter veranlassen werden, in diese Unternehmungen abzuwandern. Mit der Einstellung neuer und minderwertiger Kräfte ist aber dem Handwerk nicht gedient, hat es doch selbst durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen wirtschaftlich viel zu sehr gelitten, um die hohen Kosten der Ausbildung neuer Hilfskräfte tragen zu können.

Für die meisten handwerklichen Betriebe

Die Geschäftsstellen  
der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe  
erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand  
in allen Angelegenheiten des Handwerks und Gewerbes. Benutzung für Jedermann.



Auf V. Belehrung von Aufträgen, die während des Krieges gegebenen Organisation des Handwerks zwecks gemeinschaftlicher Liefernahme und Ausführung vorherigerlicher Arbeiten und Lieferungen. Ausbau des öffentlichen Verbindungswesens. — Bestellung öffentlicher Arbeiten für die Überreiszeit.)

VI. Gestaltung der örtlichen Organisation und Beispiele praktischer, der Gewerbeförderung.

## Ministerbesuch bei den Handwerksämtern Frankfurt-M. und Wiesbaden.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe stellte am 17. April, nachmittags, in Leitung zweier Geh. Oberregierungsräte dem Handwerksamt Frankfurt a. M. einen mehrstündigen Besuch ab. Er ließ sich vom Handelsamtsvorsteher Bouvier einen längeren Vortrag über die Entstehungsgeschichte, Entwicklung sowie die Aufgaben und Ziele des Bauhandwerks halten, an den sich noch eine längere Befredigung anschloss. Hierauf besuchte der Minister noch die Geschäftsräume des Ausbildungsamts für Kleinkaufleute und Betreibende und der städtischen Hilfsklasse. Minister äußerte in wärmsten Worten seine höchste Anerkennung über die musterhafte Entwicklung des Handwerks und sprach den Wunsch aus, daß andere angestädte Deutschlands den vom Handwerks eingelagerten bahnbrechenden neuen Regen hinsichtlich der Förderung von Handwerk und Gewerbe folgen möchten. Er fügte noch dazu hinzu, daß auf seinen Wunsch hin Herr Landesabgeordneter Döser in dem neu gegründeten Beirat des Landesgewerbeamts in nächster Zeit einen Vortrag über das Handwerksamt Frankfurt a. M. halten werde. Im Anschluß an den Besuch des Handwerksamtes zu Frankfurt a. M. besichtigte der Minister für Handel und Gewerbe in Leitung des Herrn Regierungspräsidenten von Meister, sowie der Herren Geh. amtsregierungsrat Hagen und Geh. Regierungsrat Dr. Göhmann aus dem Ministerium am 18. April auch das Handwerksamt Wiesbaden und dessen Einrichtungen. Bei Gelegenheit erstattete der stellvertret. Vorsitzende des Gewerbevereins für Nassau, Herr Wolf, einen kurzen Bericht über den vom Gewerbeverein für Nassau im Jahre neu gegründeten Kreisverbände Handwerk und Gewerbe mit gewerblichen Einrichtungen, die für die Landkreise die Zwecke verfolgen, wie die Handwerkskammern in den Städten Frankfurt und Wiesbaden befindet. Der Herr Minister lobhaftesten Ressort und sprach seine Anerkennung daran, daß für die Förderung von Handwerk und Gewerbe im hiesigen Regierungsbezirk vor sich gearbeitet werde.

## Technisches.

Die technische Verarbeitung der Säges und Hobelspäne.

Durchsteigerung des Holzes — Holzbearbeitung — Fässle als Heizmittel — Schlechte Verarbeitung — Holzmehlherstellung — Verwendungszweck — Füllung für Erzeugnisse — Verarbeitungsmittel aus Holz — Dynamit — Sprengstoff — Verbundstoffe — Biehutter — Streumehl.

(Nachdruck verboten.)

folge der starken Preisseigerung, welche Holz neuerdings schon im Walde erfahren zu wo noch die ebenfalls bis auf das Doppeln und mehr gestiegenen Böhne, sowie die Kosten der Abfuhr treten, müssen die das weiter verarbeitenden Industrien auf seine leichtesten Aufarbeitung und Verwertung, wenn sie bestehen wollen. Vor allem ist die Sägewerke sehr wichtig, daß die Bäume in der vorteilhaftesten unter Vermeidung jeglicher Abfälle erarbeitet werden. Da dies aber niemals vollständig zu erreichbar ist, weil beim Herausschneiden der Bäume und sonstiger Teile immer

kleinere Stücke abfallen, so muß deren bestmögliche Verwertung angestrebt werden. Daselbe gilt für das beim Herausschneiden der Stämme entstehende Sägemehl, sowie für die beim Beobeln und Glätten der Bäume, Bretter und sonstigen Hölzer abfallenden Hobelspäne. Sägen lassen sich durch enge Schnittstellung der Sägen und knappe Einstellung der Hobelschneiden Erspartnisse erzielen; gleichwohl bleibt aber die Masse des als Sägemehl und Hobelspäne abfallenden Rüpholzes ganz erheblich.

Früher wanderten fast alle aus kleinen Stücken, Sägemehl und Hobelspänen bestehenden Holzabfälle als Brennstoff in das Feuer. Der Heizwert der Hölzer ist aber im Verhältnis zu ihrem Gebrauchswerte für andere Zwecke nicht so groß, daß diese Art der Ausnutzung empfehlenswert erscheint. Man ist deshalb schon seit Jahren bemüht, bessere Verwendungszwecke für die Holzabfälle zu finden. Als besonders vorstellhaft hat sich dabei deren Verarbeitung zu Holzmehl erwiesen, namentlich wenn dazu billige Wasserkraft zur Verfügung steht, was bei den vielen an Wasserläufen gelegenen Sägewerken meist der Fall ist. Das Vermahlen der Abfälle geschieht zwischen harren Sandsteinen oder in Schleudermühlen. Den Mahlgängen sind dabei Siebwerke vorgelagert, welche nur die genügend kleinen, vermahlungsfähigen Teile durchlassen, alle größeren dagegen zurückhalten. Diese werden entweder verfeuert oder auf einem Schleifwerke zerkleinert und dann wieder der Mühle zum Vermahlen zugeführt. Die Feinheit des Holzmehles kann beliebig weit getrieben werden. Sie richtet sich nach dem Verwendungszweck der fertigen Ware. Die Farbe ist je nach der Holzart weißlich-gelb bis grau.

Die Verwendung des Holzmehles ist eine recht vielseitige. Schon lange benutzt man es als Füllmittel für Puppenkörper und andere Spielzeuge. Dazu werden meist keine feineren Sorten verlangt und es genügt gewöhnlich schon die Körnung des beim Arbeiten mit mittleren und kleinen Sägen fallenden Sägemehls. Gleichfalls vorwiegend größere Sorten Holzmehl braucht man zum bruchsicheren Verpacken von Glas, Porzellan und Tonwaren, sowie von Glasbehältern, die zum Versenden von Säuren und sonstigen, eine sorgliche Behandlung erfordern Flüssigkeiten dienen. Bei der Anfertigung künstlicher Blumen tritt passend gefärbtes oder nachher mit Farbstoff übertrufenes Holzmehl den Blütenstaub. In ähnlicher Art verwendet man es jetzt in den Tapetenfabriken anstelle der früher zur Herstellung von Samttapeten gebrauchten Scherwolle.

Große Mengen Holzmehl verschlingt das zu den Steinholzfußböden und -decken und zu anderen Zwecken verwandte Kunstholt, das in der Hauptsache aus mit einem Bindemittel unter hohem Druck zusammengeklebten Holzmehl besteht. Aus solchem Kunstholt hergestellte Fußböden, Decken, Wandbekleidungen, Treppenstufen und dergleichen können entweder aus einzelnen Stücken zusammengeleistet oder in einem Stück gewissermaßen fugenlos gegossen werden. Auch kann die zu ihrer Herstellung dienende Masse in beliebige Formen gebracht werden. Man macht auf diese Weise Möbelaufläufe, Bilderrahmen, Zielleisten, sowie Figuren jeder Art und kann die so erhaltenen Stücke nachträglich noch beliebig bearbeiten, indem man sie mit Schnüreien oder Malereien versieht, sie anstreicht, beizt oder mit irgendeinem anderen Stoff bekleidet. Dem Kunstholt kann durch vorherige Färbung des Holzmehles oder seiner Mischung jeder beliebige Farbenton und jegliche Maserung erteilt werden. Es wird ihm deshalb vielfach das Aussehen seltener und teurerer Auslandshölzer gegeben, um es an deren Stelle zu Zigarrenkisten, Schmuckstücken, Dosen, Schachteln und ähnlichen Gegenständen zu verarbeiten. Da das zur Herstellung von Linoleum und Korrläusern früher benutzte Korrläuter jetzt knapp ist, muß statt seiner vielfach Holzmehl eingesetzt und erfüllt auch hier die ihm gestellte Aufgabe. Bei dem Mangel an Holzpapierstoff gibt man der zur Herstellung von Pappe, Packpapier und sonstigem minderwertigen Papier dienenden Masse neben den sonst gebräuchlichen Füllstoffen wohl bis zu 10 v. H. Holzmehl zu. Als schlechten Wärmeleiter benutzt man das Holzmehl zum Ummüllen von Dampf-, Heiz- und Kälteanlagen, wobei man es gewöhnlich im Gemenge mit Kieselgur und Gips zu einem steifen Brei anmacht, diesen lagenweise aufträgt und mit einer Hülle von geteertem Leinen, Dachpappe oder Blech umgibt.

Als Aufsaugungskörper für Nitroglycerin dient feinkörniges Holzmehl anstelle der sonst

dazu benutzten Kieselgur zur Herstellung von Dynamit und sonstigen nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen. Andere Sprengmittel enthalten Holzmehl zum Aufsaugen von Chlor-, Kali- und Salpeterlösungen. Auch wird Holzmehl durch Behandeln mit Salpeter und Schwefelsäure nitriert, dann mit Kalisalpeter getränkt und in dieser Form zu Sprengstoff verarbeitet.

Die Hersteller benutzen feines Holzmehl als Aufsaugungsmittel für wässrige Haftstoffe, sowie zum Füllen von Beuteln und Kästen, welche ähnlichen Zwecken dienen. Auch verarbeitet man Holzmehl zu Verbandstoffen, wobei neben anderen guten Eigenschaften ebenfalls vor allem sein großer Aufsaugungswert geschätzt wird.

Um der Futterknappheit für das Vieh abzuholzen, wurde von verschiedenen Seiten Holzmehl als Futterstoff in Vorschlag gebracht, und es sind damit auch Versuche gemacht worden. Es wird zu diesem Zwecke nach besonderen Verfahren durch Kochen und Behandeln mit Säuren ausgeschlossen, um seine Nährstoffe dem Magensaft der Tiere zugänglich zu machen. Selbst bei der Nahrungsmittelversorgung für die Menschen wird das Holzmehl jetzt herangezogen. Allerdings kommt es dabei nicht als Nährstoff in Betracht, sondern nur als Hilfsmittel, indem es die Vögel als Streumehl, zum Erfas für das sonst zu diesem Zweck gebrauchte und jetzt verbotene Getreidemehl, bei der Herstellung des Brotes benutzt. Man nimmt dabei mit Vorliebe besonders für diesen Zweck zubereitetes Buchenholzmehl von gelblich-weißer Farbe oder geröstetes und deshalb mehr gelbgrauem Mehl von harzfreiem Holz.

Obgleich die Herstellung des Holzmehles noch gar nicht besonders lange betrieben wird, hat es sich doch bereits einen recht ausgedehnten Abnehmerkreis eröffnet und findet in den verschiedensten Gewerben und Industrien Verwendung. Dazu hat allerdings der Krieg viel beigetragen, der es verschuldet, daß manche Stoffe jetzt fehlen oder doch knapp geworden sind, an deren Stelle das Holzmehl getreten ist.

T. J. K. (Berlin zensiert.)

## Aus den Kreisverbänden.

### Kreisverband Unterlahn.

Der Kreisverband des Unterlahnkreises hielt am 19. d. Mts. in Diez eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Vorlage der vom Centralvorstand neu aufgestellten Richtlinien; 2. Wahl eines Geschäftsführers für die Beratungsstelle; 3. Vorlage des Haushaltspfanes. Die sämtlichen Gewerbevereine des Kreises, mit Ausnahme von Kagenbund, die Schreinervereinigung Ems, der Kreisausschus des Unterlahnkreises, die Magistrate der Städte Diez und Nassau waren vertreten. Die Versammlung nimmt die Aenderung der Richtlinien für die Satzungen des Kreisverbands an und nimmt Zustimmung Kenntnis von dem Arbeits- und Organisationsplan, der jedem Ausschusmitglied behandigt werden soll. Zum Geschäftsführer der Kreisberatungsstelle wurde Herr M. Lükenbuch-Diez einstimmig gewählt. Die Beratungsstelle ist nun mehr in Diez, Oraniensteinstr. 11 (in der Nähe der neuen Käfern) errichtet. Die Sprechstunden des Geschäftsführers sind vorläufig auf Montag, Mittwoch und Freitag von 1 bis 6 Uhr festgesetzt. Sodann bringt der Vorstehende den Haushaltspfane zur Beratung, der ohne Aenderung angenommen wird. Der Vorstand wird beauftragt, sich mit den Gemeinden, die bisher einen Zuschuß nicht in Aussicht gestellt haben, in Verbindung zu setzen und möglichst persönlich die Ziele und Aufgaben des Kreisverbands zu erläutern.

## Hauptausschuß der frankfurter Handwerker-Verbände.

### Geschäftsbericht für das zweite Geschäftsjahr.

(Schluß.)

### VI. Die neugegründete Organisationskommission

des Hauptausschusses unterstützte das Handwerksamt bei Aufstellung der zurzeit dem Minister zur Genehmigung vorliegenden „Satzungen, Geschäftsbedingungen und Gebührentarif für die Güte- und Einziehungsabteilung des Handwerksamts“.

VII. Die Bekämpfung des Organunwesens wurde durch Verteilung weiterer 100 000 Stück

Notzettel zum Aufkleben auf die Rechnungen sowie durch Aufnahme diesbezüglicher Vorschriften für Handwerker in die Geschäftsbedingungen der Güteabteilung des Handwerksamts bewirkt.

**VIII. Die Lehrlingsfrage im Handwerk**  
war ebenfalls Gegenstand zahlreicher Rundfragen, Statistiken, Besprechungen und Sitzungen des Hauptausschusses, des Arbeitsamts, öffentlicher Versammlungen usw. Die Vorarbeiten sind nunmehr beendet, so daß bestimmte Richtlinien ausgearbeitet sind. Auf Grund derselben können nunmehr von jeder Organisation gemeinsam mit dem Arbeitsamt und Vertretern der Arbeitgeber-Organisationen genaue Bestimmungen getroffen werden, hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit, der Höhe der Stundenlöhne, des Fortbildungss- und Fachschulunterrichts in ihrem Handwerk.

**IX. Das Fortbildungss- und Fachschulwesen**  
wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit gefördert und geyslegt. Um die Beziehungen zwischen Schule und Handwerk immer enger zu gestalten, hat der Hauptausschuss beschlossen, den Gesellen- und Meisterprüfungscommissionen zu empfehlen, die Fachlehrer der städtischen Fortbildungsschulen zu den Gesellen- Meister- Prüfungen zu ihrer Information einzuladen. Um das Schulwesen mehr als bisher den Erfordernissen der Praxis anzupassen, hat der Hauptausschuss unter dem Vorsitz des Herrn Stadtverordneten Montanus eine besondere "Schulkommission" eingesetzt.

**X. Die Finanzierung des Handwerksamts**  
organisierte der Hauptausschuss in durchgreifender Weise, indem er ab 1. Januar 1918 die Verdopplung von 1,50 M auf 3-4 M pro Kopf und Jahr der bisher von den Organisationen zum Handwerksamt gezahlten Beiträge beschloß und den angeschlossenen Korporationen diese Beitragserhöhung zur Pflicht machte. Auf Eruchen des Hauptausschusses an den Magistrat um Gewährung einer finanziellen Beihilfe für Handwerksamt und Hauptausschuss wurde wiederum, wie im Vorjahr, ein städtischer Zuschuß von 4000 M bewilligt, wofür dem Magistrat nochmals an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt sei.

**XI. Die tatkräftige Mitwirkung des Hauptausschusses bei der 6. und 7. Kriegsanleihe**  
erstreckte sich auf Teilnahme an den vorbereitenden Versammlungen, Bestellung von etwa 50 Vertrauensmännern, Rundschreiben, Vorträge bei Versammlungen, persönliche Besuchungen der Handwerker in zahlreichen Fällen usw.

**XII. Bezugl. der Rohstoffversorgung des Handwerks**

finden zahlreiche Besprechungen, Rundfragen, Statistiken, Berichte an Handwerkskammern usw. statt.

**XIII. Bezugl. der Kriegssicherungsstelle des Handels**  
in Frankfurt a. M. finden Versammlungen bei Gründung derselben mit dem Hansabund statt, ferner Benennung von Sachverständigen usw.

**XIV. Bei Gründung des Ausschusses zur Wahrung der Interessen aller Berufsstände beim Friedensschluß**

wurde an mehreren Gründungsbesprechungen teilgenommen; Verhandlungen wegen Aufstellung von Richtlinien, Vorträgen usw. fanden statt.

**XV. Bezugl. des schiedsrichterlichen Verfahrens bei städtischen Arbeiten**

wurde eine Eingabe um Nichtbeteiligung des schiedsrichterlichen Verfahrens an Hochbauausschuss und Stadtverordnetenversammlung gerichtet und darin die Eingaben des Ingenieurvereins und des Baugewerbeverbandes unterstellt.

Vom Handwerksamt ist die Abhaltung einer Reihe von Vorträgen über das schiedsrichterliche Verfahren für die öffentlich bestellten Sachverständigen geplant, um

diese mit den Rechtsgrundlagen des Verfahrens eingehend vertraut zu machen.

**XVI. Zwecks Gewirkung von Zusagbrotarien usw. für schwierarbeitende selbständige Handwerker und deren Arbeitskräfte**

wurden Schritte unternommen, diese hatten leider bisher keinen Erfolg, sollen aber fortgesetzt werden.

**XVII. Die Bestrebungen des Deutschen Sprachvereins**

finden Unterstützung durch Verteilung der von diesem zur Verfügung gestellten Veröffentlichungen usw.

**XVIII. Zahlreiche Eingaben von Organisationen an Behörden aller Art**  
wurden unterstützt, sowie eigene Eingabe unterbreitet. Z. B. an Magistrat-Verbrauchsmittelamt betr. Regiegeschäftsleitung, Bürstverkauf, Mehl- und Zuckerlieferung, Beschränkung der Gaszufuhr, Mehlverkauf, an Hochbauamt betr. Erhöhung der Stundenlöhne, der Tarife usw., an die Schulbehörden betr. Befreiung von Schülern vom Fortbildungsschul-Unterricht, Ausdehnung der Weihnachtsferien usw.

**XIX. Rundschreiben — Rundfragen**  
aller Art wurden bewirkt auf Eruchen der Handwerkskammer usw.; z. B. Ausbildung jugendlicher Türken als Handwerkslehrlinge, Ausbildungslürse für Frauen und Töchter von Handwerkern, Beschaffung von Pelzwerk für Unbemittelte, durchgehende Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, Vorträge für Handwerker und Gewerbetreibende usw. Versammlungsberichte, wichtige Hinweise und Mahnungen für Handwerker und Publikum wurden der Presse übertragen usw.

**XX. Die Mobiliarbeschaffung für Kriegsgekrante**

und sonstige Unbemittelte ist von der städtischen Hilfskasse und der Schreiner- und Tapezierer-Genossenschaft in großzügiger Weise in die Wege geleitet, um die heimkehrenden Krieger nicht den Abzahlungsgeschäften anheimfallen zu lassen und ihnen den Kauf guter, handwerksmööiger, von den Genossenschaften hergestellter Möbel unter Darlehnsgewährung der städtischen Hilfskasse zu ermöglichen.

**XXI. Wiederaufbau des Handwerks.**

Die Sammlung zum Wiederaufbau der durch den Krieg in Not geratenen, vorher gefundenen Handwerkereristenzen, sowie zur wirtschaftlichen und technischen Förderung des Frankfurter Handwerks und Unterstützung seiner gemeinnützigen Einrichtungen wurde auf Anregung des Hauptausschusses und des Handwerksamts unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Dr. Luppe unter der Frankfurter Bürgerschaft in die Wege geleitet, die dank der unermüdlichen Tätigkeit des Schatzmeisters, Herrn Otto Goldmann, das erfreuliche Ergebnis von etwa 370 000 Mark hatte. Der Magistrat hat mit dem ihm überwiesenen Ergebnis der Sammlung eine "Bürgerstiftung für den Wiederaufbau des Handwerks - Handwerksschule" unter Vorsitz des Herrn Bürgermeisters errichtet. In dem Stiftungsausschuss ist der Hauptausschuss, das Handwerksamt und der Freie Handwerksbund mit ausreichender Stimmenmehrheit vertreten.

**XXII. Die Organisation der Mittelstandshilfe**  
ist, wie bereits im Geschäftsbericht des Handwerksamts über das Geschäftsjahr 1916/1917 eingehend geschildert wurde, in Frankfurt a. M. besonders großzügig und gläubig organisiert und zentralisiert durch Bildung eines "Verteilungsausschusses", dem Vertreter aller gemeinnütziger Frankfurter Kreditorganisationen angehören. Der Verteilungsausschuss, dem eine Reihe hervorragend lokals- und personalfundiger Fachleute angehören, prüft alle aus Mittelstandskreisen einlaufenden Darlehsanträge in seiner wöchentlichen Sitzung und überweist sie der jeweils in Be-

tracht kommenden Organisation mit gutachterlicher Auskunft. Hierdurch wird ungeheure Schreiarbeit, Zeitverlust und ein Hin- und Herhast der Geschäftsteller vermieden.

Die räumliche Vereinigung der Geschäftstellen und das Hand in Hand-Arbeiten Handwerksamts, des Beratungsamts für Handelsleute und Gewerbetreibende, der städtischen Hilfskasse, der Handwerksschule und Nassauischen Kriegshilfskasse hat sich ebenso praktisch bewährt und die Arbeiten gemein vereinfacht und erleichtert.

Die dem Wiederaufbau des handwerklichen und gewerblichen Mittelstandes dienenden Stellen seien der kommenden Übergangs- Friedenswirtschaft in dem Bewußtsein entgegen, alles, was in ihr Kräften steht, getan zu haben.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1918.  
Hauptausschuss der Frankfurter Handwerker-Verband

Die Vorsitzenden:  
Karl v. d. Emden. Aug. Schanz  
Der Geschäftsführer:  
Bouveret, Handwerksamtsvorsteher.

## handwerkskammer Wiesbaden

### Verkündigung.

Kommandantur der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein,  
Abt. A. R. Nr. 7064/18.

Coblenz, den 12. April 1918.  
Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit für die Dauer des Krieges jeglicher Vertrag mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art Legierung, sowie mit Absäßen und Spänen Schnellstahl, verboten.

Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsmäßig als Schnellstahl (Schnellschnitthärt. Schnellstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und gleichen) gilt oder unmittelbar oder mittelbar für zu verwendende ist.

Trotz des Verbotes bleiben gestattet:  
a) Verläufe und Lieferungen an die Kriegs-Abteilung des Kriegs-Material-Abteilung Berlin W. 9, Poststraße 10/11.

b) Verläufe und Lieferungen, für welche Befreiung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Kriegsamt bzw. auf Grund solcher Befreiung ordnungsgemäß ausgestellte Unterlagscheine für Schnellstahl vorliegen.

c) Verläufe und Lieferungen von Absäßen Spänen von Schnellstahl an die Liefererjenigen Stäble, von denen die Absäßen Späne herführen.

d) Verläufe und sonstige Lieferungen, für eine ausdrückliche Genehmigung von der Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes zu vorliegen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministerium Berlin, Berliner Straße 10/11 zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Verbrauchs der zu verlaufenden Mengen einwandfrei ist. Die Entscheidungen auf die Anträge hält sich der unterzeichnete Mit. Befehlshaber.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Verkündigung in Kraft. Die Bekanntmachung der Kommandantur vom 3. Juni 1916 Ia Nr. (zu K. M. Nr. M. 3996/4, 16 K. M.), bet. Das Verbot mit Spänen und Absäßen von roh- und fertiggestellten Stählen, wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Zu widerhandlung oder Anreizung zur handlung gegen vorstehendes Verbot wird, nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verhängt, nach § 9d des Gelehrten-Verlagerungszustand vom 4. 6. 1851 für jüngsteren bis zu einem Jahr und beim Vorsitzender, dem milden Umständen nach dem Reichsgesetz 11. 12. 1915, bet. Änderung des Gesetzes den Verlagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant: v. Luckow  
Generalleutnant.

\*  
Wird hiermit veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 18. April 1918.  
Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carsten. Schroeder